

1. Überhängende Äste

- Das österreichische Privatrecht kennt **keine gesetzliche Verpflichtung**, wonach ein Baumeigentümer verpflichtet ist, seine **Pflanzen in entsprechendem Abstand zur Grenze zu setzen oder sie rechtzeitig so abzuschneiden, dass sie nicht über die Grenze reichen können**. § 421 ABGB gestattet im Gegenteil Pflanzungen selbst an der Grundstücksgrenze.

Der Nachbar kann (in der Regel) vom Baumeigentümer weder die Unterlassung des Wachsens von Ästen noch deren Beseitigung begehren. Vielmehr muss er den Bewuchs wie die natürliche Umgebung hinnehmen, er hat jedoch ein Selbsthilferecht.

- Nach der geltenden Rechtslage kann jeder Grundeigentümer gemäß § 422 ABGB die Wurzeln eines fremden Baums aus seinem Boden entfernen und die auf seinen Grund hereinragenden Äste eines fremden Baums abschneiden oder sonst benützen. Der Nachbar darf aber weder den fremden Grund betreten noch den Baum erklettern noch daran eine Leiter anlegen, will er sich nicht der Gefahr einer Besitzstörungsklage des Eigentümers der fremden Pflanze aussetzen. Weiters **hat der Nachbar die Entfernung der Wurzeln oder Äste fachgerecht vorzunehmen und die Pflanze möglichst zu schonen**.

Der Nachbar, in dessen Grund die fremde Pflanze hereinragt, muss die Kosten der Beseitigung der Wurzeln und Äste selbst tragen!

Etwas anderes gilt nur, wenn die eindringenden Äste oder Wurzeln Schaden angerichtet haben oder anzurichten drohen. In einem solchen Fall ist der Baumeigentümer zur Hälfte mit den Kosten der Beseitigung der Wurzeln oder Äste zu belasten. Gedacht ist hier zB an die Fälle, in denen die Wurzeln eines fremden Gewächses in das Erdreich eindringen und Wasser- oder Kanalleitungen

zerstören oder verstopfen oder die Platten eines Wegs so stark anheben, dass dieser mangelhaft wird. Auch wenn Äste eines fremden Gewächses in den Luftraum hereinragen und Schäden am Dach oder an der Fassade des Hauses oder an einem geparkten Pkw verursachen oder in anderen vergleichbaren Konstellationen haben der Baumeigentümer und der Nachbarn die Kosten jeweils zur Hälfte zu teilen.

- In einer neuern Entscheidung (4 Ob 43/11v) hat der OGH den **Baumeigentümer** doch **zur Beseitigung der überhängenden Äste auf seine alleinigen Kosten verurteilt**, weil die Ausübung des Selbsthilferechts nicht leicht und nicht einfach zu bewerkstelligen war, und vor allem deshalb, weil von den morschen Bäumen auf der Liegenschaft und dem **Überhang eine Gefahr für den Nachbarn** ausging. Der Baumeigentümer wurde laut Urteil verpflichtet, „den gefährlichen Überhang der Bäume Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 laut Lageskizze des Sachverständigen zu beseitigen“.